

**UStG-Novelle, Optionserklärung****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
22.09.2016	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

**Sachverhalt:**

Die Regelungssystematik zur Bestimmung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), also z. B. Städten und Gemeinden, wurde durch Einfügen eines § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Der Gesetzgeber hat damit auf die Abweichung der bisherigen Umsatzbesteuerung der jPdöR von europarechtlichen Vorgaben reagiert.

Im neuen § 2b wird der Unternehmerbegriff mit der Folge einer Umsatzsteuerbarkeit in Bezug auf Kommunen geregelt. In Form mehrerer Prüfungsschritte muss festgestellt werden, ob diese bezogen auf einzelne Leistungen Unternehmereigenschaft besitzen.

Der neue § 2b ist am 01.01.2016 in Kraft getreten, wobei für sämtliche vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG ist bis Ende 2016 noch die alte Rechtslage gültig. Bis zum 31.12.2016 haben die Kommunen ein Optionsrecht, ob sie sich bereits zum 01.01.2017 nach dem neuen § 2 b UStG richten oder bis längstens zum 31.12.2020 die bisherige Rechtslage in Anspruch nehmen wollen. Die Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Ein Wechsel zur alten Rechtslage ist danach nicht mehr möglich.

Zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Umsetzung der sich aus dem geänderten Umsatzsteuergesetz ergebenden neuen Vorgaben wird empfohlen, die Optionserklärung abzugeben.